

## Gebührenverordnung Bewohnerparkausweise

---

### Rechtsverordnung über die Gebühren für Bewohnerparkausweise in der Stadt Mosbach (Bewohnerparkausweisgebührenverordnung – BewParkgebVO) vom 16.12.2023

Aufgrund von § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605), erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mosbach folgende Rechtsverordnung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise), die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, erhebt die Stadt Mosbach nach Maßgabe dieser Verordnung Gebühren.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Mosbach.

#### **§ 3 Anspruchsberechtigte**

- (1) Einen Anspruch auf das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises hat nur derjenige, wer mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Zone gemeldet ist.
- (2) Jeder Bewohner erhält nur eine Parkberechtigung, wobei in dieser mehrere Kennzeichen hinterlegt werden können.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung der in § 3 genannten Parkberechtigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (2) Ein Zuschlag für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in Höhe von 3,00 € je angefangenem Monat erfolgt bei den Zonen I-IV und VI-VII. In der Zone V (Bahnhofsumfeld in Neckarelz) erfolgt je angefangenem Monat ein Zuschlag von 1,00 €.
- (3) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder die Änderung eines Bewohnerparkausweises beträgt 10,00 €.
- (4) Eine Rückerstattung des monatlichen Zuschlags nach Absatz 2 erfolgt nur auf Antrag.

#### **§ 5 Geltungsdauer**

Der Bewohnerparkausweis ist vom 15.12. des Vorjahres bis zum 15.01. des Folgejahres gültig.

## Gebührenverordnung Bewohnerparkausweise

---

### § 6 Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschild durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person). Mehrere Gebührenschildpflichtige haften gesamtschildnerisch.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Antragstellung und wird sofort fällig.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Erlischt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Verwaltungsgebühren nach § 4 Abs. 1 nicht erstattet.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Unterzeichnung, spätestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den 16.12.2023

gez.

Julian Stipp  
Oberbürgermeister

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet. Es sind jedoch ausdrücklich immer sowohl weibliche als auch männliche Personen sowie Angehörige des dritten Geschlechts gemeint. Wo aus Gründen der besseren Lesbarkeit notwendigerweise geschlechtsspezifische Formulierungen zum Einsatz kommen, sind ebenso alle Geschlechter gemeint. Es wird um Verständnis gebeten.

## Gebührenverordnung Bewohnerparkausweise

---

### Historie:

**Bekanntgemacht:** 20.12.2023

**Inkrafttreten:** 21.12.2023

### Änderungen: